

Merkblatt für Unternehmer/innen, bei denen eine Umsatzsteuer-Nachschaue angeordnet worden ist

Die/Der bei Ihnen erscheinende Bedienstete des Finanzamts ist beauftragt, bei Ihnen eine Umsatzsteuer-Nachschaue durchzuführen (§ 27b Umsatzsteuergesetz).

Die/Der Bedienstete hat das Recht, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten Ihre Geschäftsräume zum Zwecke der Umsatzsteuer-Nachschaue zu betreten.

Außerdem kann von Ihnen die Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern, Geschäftspapieren und anderen Urkunden sowie die Erteilung weiterer Auskünfte verlangt werden.

Sofern die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt wurden, kann eine Einsichtnahme in die gespeicherten Daten erfolgen. Es reicht nicht aus, wenn Sie nur Papierausdrucke aus dem Datenverarbeitungssystem bereitstellen. Die/Der Bedienstete ist befugt, Ihr Datenverarbeitungssystem zu nutzen. Hierbei ist es Ihnen freigestellt, ob Sie einen entsprechenden Lesezugriff einräumen oder ob Sie selbst dafür sorgen – ggf. durch eine von Ihnen beauftragte Person –, dass die/der Bedienstete unverzüglich Einsicht in die Daten erhält.

Sobald die/der Bedienstete

- der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten will,
- Sie auffordert, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere umersatzsteuerrelevante Urkunden vorzulegen oder - wenn die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt wurden - die gespeicherten Daten einzusehen oder
- Sie auffordert, Auskunft zu erteilen,

hat sie/er sich auszuweisen (Abschnitt 27b.1 Absatz 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

Es kann aufgrund der getroffenen Feststellungen sofort von der Umsatzsteuer-Nachschaue zur Umsatzsteuer-Sonderprüfung übergegangen werden. Hierfür ist keine vorherige Prüfungsanordnung notwendig. Sie erhalten jedoch eine schriftliche Mitteilung.

Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 27b UStG Umsatzsteuer-Nachschaue

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschaue). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Umsatzsteuer-Nachschaue betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Umsatzsteuer-Nachschaue unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Umsatzsteuer-Nachschaue betrauten Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Umsatzsteuer-Nachschaue unterliegenden Sachverhalte einsehen und soweit erforderlich hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 8.

(3) Wenn die bei der Umsatzsteuer-Nachschaue getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(4) Werden anlässlich der Umsatzsteuer-Nachschaue Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Umsatzsteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.